

## PROSPEKT

### I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:**  
MILLESIMA 2026
- **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW aufgelegt wurde:**  
Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.
- **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**  
Dieser OGAW wurde am 24. September 2019 von der Autorité des Marchés Financiers zugelassen.  
Der OGAW wurde am 21. Oktober 2019 für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.
- **Überblick über das Verwaltungsangebot:**  
Der OGAW verfügt über 16 Anteilsklassen.  
Der OGAW verfügt über keine Teilfonds.

Anteilsart	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung*	Zulässige Anleger	Risiko systematisch abgesichert
Anteilsklasse A	FR0013443819	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger	Entfällt
Anteilsklasse A USD (H)	FR0013461878	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	US-Dollar	1 Anteil	Alle Anleger	Wechselkursrisiko EUR/USD
Anteilsklasse B	FR0013443827	<b>Nettoergebnis:</b> Ausschüttung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Euro	1 Anteil	Alle Anleger	Entfällt
CR-Anteile	FR0013443835	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen	Entfällt
Anteilsklasse CR CHF (H)	FR0013461910	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Schweizer Franken	1 Anteil	Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen	Wechselkursrisiko EUR/CHF

Anteilsklasse CR USD (H)	FR0013461928	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	US-Dollar	1 Anteil	Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen	Wechselkursrisiko EUR/USD
Anteilsklasse CRD	FR0013443843	<b>Nettoergebnis:</b> Ausschüttung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Euro	1 Anteil	Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen	Entfällt
Anteilsklasse CRD CHF (H)	FR0013461936	<b>Nettoergebnis:</b> Ausschüttung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Schweizer Franken	1 Anteil	Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen	Wechselkursrisiko EUR/CHF
Anteilsklasse CRD USD (H)	FR0013461944	<b>Nettoergebnis:</b> Ausschüttung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	US-Dollar	1 Anteil	Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen	Wechselkursrisiko EUR/USD
I-Anteile	FR0013443850	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Euro	1.000.000 Euro	Juristische Personen und institutionelle Anleger für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter	Entfällt
Anteilsklasse I CHF (H)	FR0013461951	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Schweizer Franken	1.000.000 Schweizer Franken	Juristische Personen und institutionelle Anleger für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter	Wechselkursrisiko EUR/CHF
Anteilsklasse I USD (H)	FR0013461969	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	US-Dollar	1.000.000 USD	Juristische Personen und institutionelle Anleger für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter	Wechselkursrisiko EUR/USD
Anteilsklasse J	FR0013443868	<b>Nettoergebnis:</b> Ausschüttung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Euro	1.000.000 Euro	Juristische Personen und institutionelle Anleger für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter	Entfällt

Anteilsklasse J CHF (H)	FR0013461977	<b>Nettoergebnis:</b> Ausschüttung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Schweizer Franken	1.000.000 Schweizer Franken	Juristische Personen und institutionelle Anleger für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter	Wechselkursrisiko EUR/CHF
Anteilsklasse J USD (H)	FR0013461985	<b>Nettoergebnis:</b> Ausschüttung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	US-Dollar	1.000.000 USD	Juristische Personen und institutionelle Anleger für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter	Wechselkursrisiko EUR/USD
Anteilsklasse R	FR0013473790	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger. Die Anteile sind insbesondere dafür bestimmt, von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.	Entfällt

\* Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung gilt nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder demselben Konzern angehörige Personen.

➤ **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Geschäftstagen auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers bei der Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) - 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08.

## II. FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

➤ **Verwaltungsgesellschaft:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)  
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 0400015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.  
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Depotbank:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)  
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.  
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Edmond de Rothschild (France) erfüllt die in den anwendbaren Richtlinien definierten Aufgaben, und zwar:

- Die Verwahrung der Aktiva des OGAW
- Die Kontrolle, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen
- Die Überwachung der Geldflüsse der OGAW

Betreuung und Verwaltung von Interessenskonflikten:

Die Depotbank EdR (France) und die Verwaltungsgesellschaft EdRAM (France) gehören zu derselben Gruppe, Edmond de Rothschild. Sie haben entsprechend den anwendbaren Richtlinien Grundsätze und Verfahren eingerichtet, die ihrer Größe, Organisation und Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und dazu geeignet sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten zu ergreifen, die sich aus dieser Verbindung ergeben können.

Beauftragte:

Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung von Wertpapieren an die Verwahrstelle CACEIS Bank übertragen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Unterverwahrstellen der CACEIS Bank und die Informationen zu Interessenskonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf der Webseite von CACEIS verfügbar: [www.caceis.com](http://www.caceis.com).

Die aktualisierten Informationen werden Inhabern auf formlose schriftliche Anfrage an die Depotbank binnen acht Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

➤ **Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE) ist mit der Erfüllung der Funktionen in Verbindung mit der Führung der Passiva beauftragt: der Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge einerseits und der Führung des Ausgabekontos des OGAW andererseits.

➤ **Mit der Führung des Ausgabekontos beauftragte Stelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Verwahrstelle:**

CACEIS Bank

Société anonyme

Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Die Verwahrstelle ist im Auftrag der Depotbank für die Verwahrung und Veräußerung der Anteile des OGAW sowie für die Zahlung und Lieferung der gesammelten und von der Depotbank übermittelten Anträge zuständig. Sie übernimmt außerdem die Zahlungsabwicklung der Anteile des OGAW (Wertpapiergeschäfte, Vereinnahmung der Erträge).

➤ **Abschlussprüfer:**

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT

Gesellschaftssitz: 63, rue de Villiers – 92200 Neuilly sur Seine

Zeichnungsberechtigter: Frédéric SELLAM

➤ **Vertriebsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Telefon: 00 33 1 40 17 25 25

E-Mail: [contact@edram.fr](mailto:contact@edram.fr)

Fax: 00 33 1 40 17 24 42

Website: [www.edram.fr](http://www.edram.fr)

Edmond de Rothschild Asset Management (France) ist für den Vertrieb des OGAW verantwortlich und kann die tatsächliche Ausführung dieser Aufgabe an einen nach eigenem Ermessen bestimmten Dritten übertragen. Außerdem sind der Verwaltungsgesellschaft nicht alle Vertriebsstellen der Anteile des OGAW bekannt, da diese auch ohne Beauftragung tätig werden können.

Unabhängig davon, welche Gesellschaft schließlich als Vertriebsstelle auftritt, stehen die Vertriebsmitarbeiter von Edmond de Rothschild Asset Management (France) den Anteilhabern für weitere Informationen oder Anfragen im Zusammenhang mit dem OGAW am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

➤ **Mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle:**

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Kapital von 5.800.000 €

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) beauftragt Caceis Fund Administration mit der Rechnungsführung für den OGAW.

Der Gesellschaftszweck von CACEIS FUND ADMINISTRATION besteht insbesondere in der Bewertung und der Buchführung von Finanzportfolios. Hierzu verarbeitet die Gesellschaft hauptsächlich Finanzinformationen hinsichtlich der Portfolios, berechnet Nettoinventarwerte, kümmert sich um die Rechnungslegung der Portfolios, um die Erstellung von Konten- und Finanzaufstellungen und Informationen sowie die Ausfertigung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener oder spezifischer Aufstellungen.

➤ **Mit der Finanzverwaltung beauftragte Stelle:**

Edmond de Rothschild Asset Management (France) delegiert einen Teil der finanziellen Verwaltung des OGA an:

Edmond de Rothschild (Suisse) S.A.,  
Aktiengesellschaft Schweizer Rechts, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterliegt und beim Schweizer Handelsregister unter der Nr. CHE-105.978.847 eingetragen ist.

Gesellschaftssitz: 18 rue de Hesse – 1204 Genf – Schweiz

Diese Delegation der Finanzverwaltung bezieht sich auf die Devisenabsicherung der abgesicherten Anteilklassen.

➤ **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)  
47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg  
5 Allée Scheffer – L-2520 Luxemburg

### III. **BETRIEBS- UND & VERWALTUNGSMODALITÄTEN**

#### 3.1 ALLGEMEINE MERKMALE:

➤ **Merkmale der Anteile:**

ISIN-Codes:

Anteilkategorie A:	FR0013443819
Anteilkategorie A USD (H):	FR0013461878
Anteilkategorie B:	FR0013443827
Anteilkategorie CR:	FR0013443835
Anteilkategorie CR CHF (H):	FR0013461910
Anteilkategorie CR USD (H):	FR0013461928
Anteilkategorie CRD:	FR0013443843
Anteilkategorie CRD CHF (H):	FR0013461936
Anteilkategorie CRD USD (H):	FR0013461944
Anteilkategorie I:	FR0013443850
Anteilkategorie I CHF (H):	FR0013461951
Anteilkategorie I USD (H):	FR0013461969
Anteilkategorie J:	FR0013443868
Anteilkategorie J CHF (H):	FR0013461977
Anteilkategorie J USD (H):	FR0013461985
Anteilkategorie R:	FR0013473790

Art des Rechts:

Der Fonds ist ein Gemeinvermögen bestehend aus Finanzinstrumenten und Einlagen, dessen Anteile auf Anfrage der Inhaber zum Nettoinventarwert zuzüglich bzw. abzüglich der Kosten und Gebühren ausgegeben und zurückgenommen werden. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das sich nach der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile bemisst.

Eintragung in ein Register:

Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Die Anteile gelten vor ihrer Zulassung als Namenspapiere und nach ihrer Zulassung als Inhaberpapiere. Die Rechte der Inhaber von Namensanteilen werden durch die Eintragung in einem von der Depotbank geführten Register repräsentiert. Die Rechte der Inhaber von Inhaberanteilen werden durch eine Eintragung in einem vom Zentralverwahrer (Euroclear France) im Namen der Verwahrstelle geführten Konto repräsentiert.

Stimmrechte:

Da die den FCP betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.

Form der Anteile:

Inhaberanteile

Stückelung (Aufteilung):

Die Anteilsklassen „A“, „A USD (H)“, „B“, „CR“, „CR CHF (H)“, „CR USD (H)“, „CRD“, „CRD CHF (H)“, „CRD USD (H)“, „I“, „I CHF (H)“, „I USD (H)“, „J“, „J CHF (H)“, „J USD (H)“ und „R“ werden in ganzen Zahlen oder in Tausendstel von Anteilen ausgedrückt.

➤ **Abschlussstichtag:**

Der Tag des letzten Nettoinventarwerts im März.

➤ **Steuerliche Behandlung:**

Die FCP sind aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen von der Körperschaftsteuer befreit und gelten als transparent.

Somit stellen die bei der Rücknahme von Anteilen des FCP (oder bei Auflösung des FCP) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Anteilinhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort etc.) abhängt. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Anteilinhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen. Schließlich werden die Inhaber darauf hingewiesen, dass der FCP die thesaurierenden Anteilsklassen „A“, „A USD (H)“, „CR“, „CR CHF (H)“, „CR USD (H)“, „I“, „I CHF (H)“, „I USD (H)“ und „R“ sowie die ausschüttenden Anteilsklassen „B“, „CRD“, „CRD CHF (H)“, „CRD USD (H)“, „J“, „J CHF (H)“ und „J USD (H)“ umfasst.

Im Falle von Unklarheiten betreffend die steuerliche Behandlung wird dem Anteilinhaber geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um die auf seine persönliche Situation anwendbaren Steuervorschriften vor Zeichnung von Anteilen des Fonds festzustellen.

➤ **Besondere steuerliche Behandlung:**

Entfällt

**3.2 SONDERBESTIMMUNGEN:**➤ **Höhe eines Engagements in anderen OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

Bis zu 10% seines Nettovermögens.

➤ **Anlageziel:**

MILLESIMA 2026 verfolgt über den empfohlenen Anlagehorizont das Ziel, eine Wertsteigerung zu erreichen, die an die Entwicklung der internationalen Rentenmärkte gebunden ist, insbesondere durch eine Investition in hochrentierliche Titel mit einer Höchstlaufzeit bis Dezember 2026.

Das Anlageziel unterscheidet sich unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten der einzelnen Anteilsklassen:

- Anteilsklassen A und B: Das Anlageziel besteht darin, ab Auflegung des Fonds bis zum 31. Dezember 2026 eine annualisierte Nettorendite von mehr als 2,90 % zu erzielen.
- Anteilsklassen CR und CRD: Das Anlageziel besteht darin, ab Auflegung des Fonds bis zum 31. Dezember 2026 eine annualisierte Nettorendite von mehr als 3,60 % zu erzielen.
- Anteilsklassen I und J: Das Anlageziel besteht darin, ab Auflegung des Fonds bis zum 31. Dezember 2026 eine annualisierte Nettorendite von mehr als 3,65 % zu erzielen.
- Anteilsklasse R: Das Anlageziel besteht darin, ab Auflegung des Fonds bis zum 31. Dezember 2026 eine annualisierte Nettorendite von mehr als 2,50 % zu erzielen.

Das Erreichen dieses Ziels hängt davon ab, ob die Marktannahmen der Verwaltungsgesellschaft eintreten. Es wird in keiner Weise eine Rendite oder Performance des Fonds in dieser Höhe garantiert.

Dabei werden das geschätzte Ausfallrisiko, die Absicherungs- und die Verwaltungskosten berücksichtigt.

Insbesondere werden die Anteilinhaber darauf aufmerksam gemacht:

- dass die tatsächliche Finanzlage der Emittenten schlechter als erwartet sein kann,
- dass diese ungünstigen Bedingungen (z. B. mehr Ausfälle, niedrigere Rückgewinnungsquoten) dazu führen können, dass die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt wird. Das Anlageziel wird möglicherweise nicht erreicht.

Bitte beachten Sie, dass die Zielrendite des Produkts im Verlauf des Zeitraums bis zum Ende der Laufzeit der Produktstrategie unter der Inflation liegen könnte. In diesem Fall wäre die reale Rendite des Produkts negativ.

➤ **Referenzindex:**

Der OGAW hat keinen Referenzindex. Sein Anlageuniversum wird durch vorhandene Indizes nicht abgebildet.

➤ **Anlagestrategie:**

Eingesetzte Strategien:

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Verwalter nach eigenem Ermessen, insbesondere über eine Carry-Strategie, in Anleihen mit einer Höchstlaufzeit bis 31. Dezember 2026, die die Erwartungen des Anleihteam der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Investment-Grade- und High-Yield- Märkte widerspiegeln (spekulative Wertpapiere, die mit einem höheren Emittentenausfallrisiko verbunden sind) und von Unternehmen mit Sitz in OECD-Mitgliedstaaten, G20-Ländern, Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union (ohne Beschränkung in Bezug auf die geografische Verteilung) begeben werden. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem anderen geografischen Gebiet als vorstehend aufgelistet investieren. Im Übrigen können die Gesellschaften aus Schwellenländern nicht mehr als 20 % des Nettovermögens darstellen.

Die Strategie beschränkt sich nicht nur auf das Carry von Anleihen, sondern die Verwaltungsgesellschaft kann Anleihen im Interesse der Anteilhaber bei neuen Marktgelegenheiten oder bei einem Anstieg des langfristigen Ausfallrisikos eines der Emittenten im Portfolio auch verkaufen.

Der Verwalter wird sich bemühen, die ihm nach seiner Überzeugung am attraktivsten erscheinenden Emissionen zu wählen, um das Rendite-Risiko-Verhältnis des Portfolios zu maximieren.

Der OGAW kann vollständig in kurz datierte Wertpapiere mit Laufzeiten von weniger als drei Monaten investiert sein, insbesondere in seiner Auflegungsphase und kurz vor seiner Fälligkeit.

Gegen Ende der Fonds-Laufzeit wird der OGAW in bar und unter Bezugnahme auf den Mittelkurs des Euro-Geldmarktes (kapitalisierter €STR) verwaltet. Nach der Zulassung durch die AMF wählt der OGAW dann entweder eine neue Anlagestrategie oder die Auflösung oder eine Verschmelzung mit einem anderen OGAW.

Die Strategie verbindet zur Verfolgung des Anlageziels vor allem einen Sektorenansatz und eine Kreditanalyse.

Ansatz „Top-Down“

Der *Top-Down*-Ansatz basiert in erster Linie auf einer makroökonomischen Analyse der verschiedenen Sektoren oder Länder (Mitglieder der OECD, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Europäischen Union und der G20 – ohne Beschränkung in Bezug auf die geografische Verteilung), die im Rahmen der Portfolioallokation untersucht werden. Diese führt zur Bestimmung fester Marktszenarien ausgehend von den Erwartungen des Managementteams.

Diese Analyse ermöglicht es insbesondere, folgende Faktoren festzulegen:

- das Ausmaß des Engagements gegenüber den verschiedenen Wirtschaftssektoren im Bereich der privaten Emittenten. Dieses wird so festgelegt, dass eine gewisse Diversifizierung aufrechterhalten wird.
- die Aufteilung unter den verschiedenen Ratings innerhalb der Kategorie *Investment Grade* und *High Yield* (spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist).

Das Verwaltungsteam ist bestrebt, ein diversifiziertes Portfolio sowohl in Bezug auf die Emittenten als auch auf die einzelnen Sektoren zusammenzustellen.

Die *Top-Down*-Analyse bietet eine Gesamtsicht des Portfolios. Diese wird durch einen Prozess zur Auswahl robuster Titel ergänzt (*Bottom-Up*-Ansatz).

Bottom-Up-Ansatz

Dieser Prozess zielt darauf ab, innerhalb eines Sektors die Emittenten zu identifizieren, die gegenüber den anderen einen relativ höheren Wert aufweisen und somit am attraktivsten scheinen.

Die Auswahl der Emittenten beruht auf einer Fundamentalanalyse der einzelnen Unternehmen.

Die Fundamentalanalyse erfolgt anhand der Bewertung präziser Kriterien, wie z. B.:

- der Lesbarkeit der Strategie des Unternehmens
- der finanziellen Gesundheit (regelmäßige Cashflows über verschiedene Konjunkturzyklen hinweg, Fähigkeit zur Bedienung seiner Schulden, Ergebnisse der Stresstests usw.)

Innerhalb des Universums der ausgewählten Emittenten erfolgt die Wahl der Engagements abhängig von Merkmalen wie dem Rating des Emittenten, der Liquidität der Wertpapiere oder ihrer Fälligkeit.

Der OGAW kann zur Absicherung seiner Vermögenswerte, zu Anlagezwecken und/oder zur Verfolgung seines Anlageziels ohne Hebelung und innerhalb der Grenze von 100 % seines Nettovermögens Finanzkontrakte einsetzen, die an geregelten Märkten (börsennotierte Futures, Optionen), organisierten Märkten oder außerbörslich (Optionen, Swaps usw.) gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der Verwalter ein synthetisches Engagement oder eine synthetische Absicherung auf Indizes, Wirtschaftssektoren oder geografische Regionen aufbauen. Hierbei kann der OGAW Positionen eingehen, um das Portfolio gegenüber bestimmten Risiken (Zinssätze, Kredit, Wechselkurse) abzusichern oder ein Engagement gegenüber Zins- und Kreditrisiken aufzubauen. In diesem Rahmen kann der Verwalter Strategien verfolgen, die in erster Linie darauf abzielen, Ausfallrisiken eines oder mehrerer Emittenten vorwegzunehmen oder den OGAW davor zu schützen oder das Portfolio im Kreditrisiko eines oder mehrerer Emittenten zu engagieren. Diese Strategien werden insbesondere über den Kauf oder Verkauf einer Absicherung über Kreditderivate vom Typ *Credit Default Swap* auf einen Referenzwert oder auf Indizes (iTraxx oder CDX) umgesetzt. Der OGAW kann gemäß den vorstehend für Derivate angegebenen Modalitäten und mit denselben Zielen Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten einsetzen.

Die Zinssensitivität des Portfolios wird zwischen 0 und 5 liegen.

Engagement gegenüber dem Aktien- und Wandelanleihenmarkt  
Entfällt.

Währungen

Das Wechselkursrisiko gegenüber dem Euro wird abgesichert. Es kann jedoch ein Rest-Wechselkursrisiko mit einer Obergrenze von 2 % des Nettovermögens bestehen bleiben.

Darüber hinaus umfasst das Titelauswahlverfahren auch ein Negativscreening zum Ausschluss von Unternehmen, die gemäß den einschlägigen internationalen Konventionen an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, von Unternehmen, die in Kraftwerkskohle, nicht konventionellen fossilen Energien und Tabak engagiert sind, sowie von Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, in Übereinstimmung mit der auf der Website von Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügbaren Ausschlusspolitik. Dieses Negativscreening führt zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsrisikos.

Der Fonds integriert keine anderen ökologischen oder sozialen Merkmale in das Anlageauswahlverfahren und strebt keine nachhaltige Anlage an (wie durch Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088, die sogenannte „Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“-Verordnung, vorgesehen).

Der Anlageverwalter berücksichtigt nicht die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Produkts. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomieverordnung.

Aktiva im Portfolio:

- **Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente (bis 100 % des Nettovermögens, davon bis 100 % in Direktanlagen):**

- **Allgemeine Merkmale:**

Zinssensitivität	-	[0 ; 5]
<b>Geografische Zone der Emittenten</b>	OECD, G20, Europäischer Wirtschaftsraum oder Europäische Union	Bis zu 100 %, davon maximal 20 % seines Nettovermögens in Titel, die von Gesellschaften aus Schwellenländern ausgegeben werden.
	Alle geografischen Regionen, einschließlich Schwellenländer	Bis zu 20%

Aufteilung Unternehmensanleihen/Staatsanleihen:

Das Portfolio kann zur Verfolgung des Anlageziels bis zu 100 % in Unternehmens- oder Staatsanleihen investiert werden.

Kriterien in Bezug auf das Kreditrating:

Das Portfolio kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Titeln der Kategorie „High Yield“ investiert sein (spekulative Titel mit einem langfristigen Rating von Standard and Poor's oder vergleichbar unter BBB- oder mit einem vergleichbaren internen Rating der Verwaltungsgesellschaft). Das Portfolio kann mit bis zu 10 % in Titeln mit einem Rating zwischen CCC+ und CCC- investiert sein; der Rest der Titel muss ein Mindestrating von B- von Standard and Poor's oder ein gleichwertiges Rating oder ein entsprechendes internes Rating der Verwaltungsgesellschaft aufweisen.

Unter Berücksichtigung der maximalen Laufzeit des Fonds kann das Portfolio bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating (mit einem langfristigen Rating von Standard and Poor's oder vergleichbar über BBB- oder mit einem vergleichbaren internen Rating der Verwaltungsgesellschaft) in Form von Anleihen, Forderungspapieren oder Geldmarktinstrumenten investiert sein.

Somit werden gegen Ende der Laufzeit des Fonds anlässlich der Fälligkeit von im Portfolio enthaltenen Titeln Wiederanlagen in Geldmarktinstrumenten bevorzugt (direkt oder über OGA).

Der OGAW kann vollständig in kurz datierte Wertpapiere mit Laufzeiten von weniger als drei Monaten investiert sein, insbesondere in seiner Auflegungsphase und kurz vor seiner Fälligkeit.

Die Titelauswahl gründet sich nicht mechanisch und ausschließlich auf das Kriterium des Ratings. Sie basiert insbesondere auf einer internen Analyse. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert die einzelnen Titel vor jeder Anlageentscheidung unter Berücksichtigung anderer Kriterien als dem Rating. Im Falle einer Herabstufung eines Emittenten führt die Verwaltungsgesellschaft zwingend eine detaillierte Analyse durch, um darüber zu entscheiden, ob dieser Titel im Rahmen der Einhaltung des Rating-Ziels verkauft oder behalten werden sollte.

Rechtliche Form:

Forderungspapiere jeglicher Art, insbesondere:

- - Anleihen mit festem, variablem oder veränderbarem Zinssatz
- - EMTN (Euro Medium Term Notes)
- - Inflationsindexierte Anleihen
- - Handelbare Forderungspapiere
- - Kassascheine
- BTF (festverzinsliche Schatzanweisungen auf Diskontbasis)
- - Schatzanweisungen
- - Mittelfristig handelbare Titel
- - Euro Commercial Paper (von einem ausländischen Emittenten in Euro begebener kurzfristig handelbarer Titel)

• **Aktien oder Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen französischer Rechts oder anderer OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischer Rechts:**

Der OGAW kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischer oder ausländischer Rechts oder AIF französischer Rechts halten, bei denen es sich um Geldmarkt- und Rentenfonds handelt. Diese OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

• **Finanzkontrakte (innerhalb der außerbilanziellen Gesamtobergrenze von 100 % des Nettovermögens):**

Der OGAW kann zur Absicherung seiner Vermögenswerte, zu Anlagezwecken und/oder zur Verfolgung seines Anlageziels ohne Hebelung Finanzkontrakte einsetzen, die auf geregelten Märkten (Futures, gelistete Optionen), organisierten Märkten oder außerbörslich (Optionen, Swaps usw.) gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der Verwalter ein synthetisches Engagement oder eine synthetische Absicherung auf Indizes, Wirtschaftssektoren oder geografische Regionen aufbauen. Hierbei kann der OGAW Positionen eingehen, um das Portfolio gegenüber bestimmten Risiken (Zinssätze, Kredit, Wechselkurse) abzusichern oder ein Engagement gegenüber Zins- und Kreditrisiken aufzubauen.

Um das gesamte Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

Märkte, auf denen investiert wird:

- geregelte Märkte
- organisierte Märkte
- Freiverkehrsmärkte

Risiken, in denen der Verwalter ein Engagement aufbauen möchte:

- Zinsrisiko
- Wechselkursrisiko
- Kreditrisiko

Art der Transaktionen:

- Absicherung
- Engagement

Derivatestrategie:

- Absicherung des Portfolios gegen bestimmte Risiken (Zinssätze, Kredit, Wechselkurse)
- Engagement in Zins- und Kreditrisiken
- Aufbau eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten und Risiken (Zinssätze, Kredit)
- Erhöhung des Marktengagements

Verwendete Instrumente:

- Zinsoptionen
- Zinstermingeschäfte
- Zinsfutures
- Optionen auf Zinsfutures
- Zinsswaps (fester/variabler Zinssatz in allen Kombinationen und inflationsgebunden)
- Devisenoptionen
- Währungsswaps
- Devisentermingeschäfte
- Kreditderivate (Credit Default Swaps)
- Optionen auf CDS

Darüber hinaus kann der OGAW zu Zwecken der Absicherung oder des Engagements bis zu 50 % seines Nettovermögens in außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte in Form von Total Return Swaps (TRS) auf Zinsen und Kredite investieren. Der erwartete auf die Wertpapierfinanzierung entfallende Anteil solcher Kontrakte liegt bei 25 %. Die Gegenparteien bei Geschäften mit diesen Kontrakten sind Finanzinstitute mit Sitz in Ländern der OECD mit einem Mindestrating von Investment Grade (Rating höher oder gleich BBB- von Standard and Poor's oder vergleichbar oder vergleichbares internes Rating der Verwaltungsgesellschaft). Diese Gegenparteien haben keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des OGAW.

Die Fälligkeit der Finanzkontrakte muss mit dem Anlagehorizont des OGAW vereinbar sein.

Das Engagement in diesen Finanzinstrumenten, Märkten, Zinssätzen und/oder ihren bestimmten Parametern oder Komponenten aus dem Einsatz von Finanzkontrakten darf nicht mehr als 100 % des Nettovermögens betragen.

• **Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (bis zu 100 % des Nettovermögens):**

Zur Erreichung seines Verwaltungsziels kann der OGAW auch in Finanzinstrumente investieren, die eingebettete Derivate enthalten.

Der OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in kündbare oder rückzahlungspflichtige Schuldverschreibungen oder Optionsscheine investieren.

• **Aufnahme von Barmitteln:**

Der OGAW ist nicht zur Aufnahme von Barmitteln berechtigt. Aufgrund von Transaktionen in Verbindung mit dem Kapitalfluss des OGAW (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Zeichnungen/Rückkäufe usw.) kann dennoch in Einzelfällen eine Schuldnerposition von max. 10 % seines Nettovermögens vorliegen.

• **Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren:**

Zum Zweck einer effektiven Portfolioverwaltung und unter Einhaltung der Anlageziele kann der OGAW im Rahmen von bis zu 100 % seines Nettovermögens Geschäfte über den vorübergehenden Kauf oder Verkauf von Wertpapieren abschließen, die sich auf zulässige Finanzwerte oder auf Geldmarktinstrumente beziehen. Hierzu zählen insbesondere Pensionsgeschäfte mit Zins- oder Kredititeln von Ländern der Eurozone, die im Rahmen der Verwaltung der liquiden Mittel und/oder der Optimierung der Erträge des OGAW durchgeführt werden.

Der auf diese Geschäfte entfallende erwartete Anteil des verwalteten Vermögens liegt bei 10 % des Nettovermögens.

Die Gegenparteien dieser Geschäfte sind führende Finanzinstitute mit Sitz in Ländern der OECD mit einem Mindestrating von Investment Grade (Rating höher oder gleich BBB- von Standard and Poor's oder vergleichbar oder vergleichbares internes Rating der Verwaltungsgesellschaft).

Diese Gegenparteien haben keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des OGAW.

Um das gesamte Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

Weitere Informationen über die Vergütungen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren finden Sie im Abschnitt Kosten und Gebühren.

- **Einlagen:**

Der OGAW kann bei der Depotbank Einlagen bis zu einer Höhe von 20 % seines Nettovermögens tätigen.

- **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger selbst überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls alle relevanten Fragen betreffend von Experten beraten zu lassen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation sowie ihrem Anlagehorizont angemessen ist.

Kapitalverlustrisiko:

Da der OGAW mit keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz ausgestattet ist, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird, selbst wenn der empfohlene Anlagehorizont eingehalten wird.

Risiko der Verwaltung nach eigenem Ermessen:

Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte des Anlageuniversums (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe, Währungen). Daher besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer an den Märkten mit der höchsten Performance investiert ist. Die Performance des OGAW kann daher hinter dem Anlageziel zurückbleiben und sein sinkender Nettoinventarwert kann zu einer negativen Performance führen.

Kreditrisiko:

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Forderungspapieren und/oder Geldmarktinstrumenten wie Staatsanleihen (BTF und BTAN) oder kurzfristigen handelbaren Wertpapieren besteht in einem Ausfall des Emittenten, wovon die Zinszahlungen und/oder die Kapitalrückerstattung betroffen sein können. Das Kreditrisiko ist außerdem an die Zurückstufung eines Emittenten gekoppelt. Der Anteilinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Nettoinventarwert des OGAW verringern kann, falls bei einem Finanzinstrument durch den Ausfall eines Emittenten ein Totalverlust eintritt. Da das Portfolio direkt oder über OGA Forderungspapiere umfassen kann, ist der OGAW Auswirkungen von Schwankungen der Kreditwürdigkeit ausgesetzt.

Kreditrisiko im Zusammenhang mit der Anlage in spekulative Wertpapiere:

Der OGAW kann in Emissionen von Gesellschaften mit einem Rating der Kategorie Non-Investment-Grade (mit einem Rating unter BBB- von Standards & Poor's oder gleichwertig) oder einem gleichwertigen internen Rating der Verwaltungsgesellschaft investieren. Diese Emissionen sind sog. spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko der Emittenten höher ist. Dieser OGAW ist daher zum Teil als spekulativ zu werten und richtet sich insbesondere an Anleger, die sich der Risiken in Verbindung mit Investitionen in diese Art von Wertpapieren bewusst sind. Daher kann der Einsatz von hochrentierlichen bzw. „High Yield“-Wertpapieren (spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist) zu einem höheren Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts führen.

Zinsrisiko:

Das Engagement gegenüber Zinsprodukten (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) macht den OGAW anfällig gegenüber Zinssatzschwankungen. Das Zinsrisiko besteht in Form einer eventuellen Verringerung des Werts des Wertpapiers und somit des Nettoinventarwerts des OGAW im Falle einer Schwankung der Zinskurve.

Mit Anlagen an Schwellenmärkten verbundenes Risiko:

Der OGAW kann Schwellenmärkten ausgesetzt sein. Zusätzlich zu den Risiken, die sich aufgrund der einzelnen Emittenten ergeben, bestehen ganz besonders auf diesen Märkten weitere exogene Risiken. Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die Funktionsweise und die Überwachung dieser Märkte von den an den großen internationalen Finanzplätzen üblichen Standards abweichen können. Folglich kann der etwaige Besitz dieser Wertpapiere das Portfoliorisiko erhöhen. Da sich die Markttrükläufigkeit deutlicher und rasanter darstellen kann als in den Industrieländern, kann der Nettoinventarwert stärker und schneller fallen, und die im Portfolio gehaltenen Unternehmen können einen Staat als Aktionär haben.

Mit dem Einsatz von Finanzkontrakten verbundenes Risiko und Kontrahentenrisiko:

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist. Das Kontrahentenrisiko ergibt sich durch den Rückgriff dieses OGAW auf außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte und/oder den vorübergehenden Kauf und die vorübergehende Veräußerung von Wertpapieren. Diese Transaktionen setzen den OGAW möglicherweise dem Risiko des Ausfalls eines seiner Kontrahenten und gegebenenfalls eines Rückgangs seines Nettoinventarwerts aus.

Liquiditätsrisiko:

Die Märkte, auf denen der OGAW tätig ist, können gelegentlich von mangelnder Liquidität betroffen sein. Diese Marktbedingungen können sich auf die Preise auswirken, zu denen der OGAW Positionen auflöst, aufbaut oder ändert.

Derivatrisiko:

Der OGAW kann auf Finanztermininstrumente (Derivate) zurückgreifen.

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Total Return Swaps:

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sowie die Verwaltung der entsprechenden Sicherheiten können gewisse spezifische Risiken bergen, beispielsweise betriebliche oder Verwahrungsrisiken. So können diese Geschäfte eine negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert des OGA haben.

Rechtliches Risiko:

Es besteht das Risiko einer unzureichenden Ausarbeitung der mit den Gegenparteien von Geschäften im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Total Return Swaps abgeschlossenen Kontrakte.

Nachhaltigkeitsrisiko:

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

➤ **Garantie oder Schutz:**

Entfällt

➤ **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

Anteilsklassen A, A USD (H) und B: Alle Anleger

Anteilsklassen I, I CHF (H), I USD (H), J, J CHF (H) und J USD (H): Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter.

Anteilsklasse R: Alle Anleger. Die Anteile sind insbesondere dafür bestimmt, von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.

Anteilsklassen CR, CR CHF (H), CR USD (H), CRD, CRD CHF (H) und CRD USD (H): Alle Anleger, wobei die Anteile der Klassen „CR“ und „CRD“ nur in den folgenden Fällen an Privatanleger (optional nicht professionelle oder professionelle Anleger) vertrieben werden dürfen:

- Zeichnung im Rahmen einer unabhängigen Beratung durch einen Finanzberater oder ein reguliertes Finanzunternehmen,
- Zeichnung im Rahmen einer nicht unabhängigen Beratung, wenn eine konkrete Vereinbarung besteht, die den Erhalt und das Einbehalten von Rückvergütungen untersagt
- Zeichnung durch ein reguliertes Finanzunternehmen auf Rechnung eines Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats,

Zusätzlich zu den von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren können die Finanzberater oder regulierten Finanzunternehmen dem jeweiligen Anleger Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt.

Die Anteile sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen. Sie stehen Privatanlegern daher nicht in allen Ländern zur Zeichnung zur Verfügung.

Dieser OGAW richtet sich an Anleger, die ihre Anlagen in Anleihen mithilfe eines diversifizierten Portfolios optimieren möchten, um eine Wertsteigerung zu erreichen, die an die Entwicklung der internationalen Zinsmärkte gebunden ist, insbesondere durch ein Engagement in hochrentierlichen Titeln mit einer Höchstlaufzeit bis Dezember 2026.

Die Anteile dieses OGAW sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin transferiert werden, noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) zugutekommen.

Der OGAW kann Anteile oder Aktien von Zielfonds zeichnen, die sich an Angeboten von Neuemissionen von US-Wertpapieren („US-Börsengänge“) beteiligen können, oder sich direkt an US-Börsengängen beteiligen. Die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) hat gemäß den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die „Regeln“) Verbote für die Zulässigkeit bestimmter Personen zur Teilnahme an der Zuweisung von US-Börsengängen erlassen, wenn der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer dieser Konten in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind (insbesondere ein Eigentümer oder Angestellter eines FINRA-Mitgliedsunternehmens oder eines Fondsmanagers) („eingeschränkte Personen“) oder ein leitender Angestellter oder Mitglied eines Führungs- oder Aufsichtsgremiums eines US-amerikanischen oder nicht US-amerikanischen Unternehmens, das möglicherweise eine Geschäftsbeziehung zu einem FINRA-Mitgliedsunternehmen unterhält („betroffene Personen“). Der OGAW darf nicht zugunsten oder im Auftrag einer „US-Person“ im Sinne der „Regulation S“ angeboten oder verkauft werden und darüber hinaus nicht Anlegern angeboten oder an diese verkauft werden, die gemäß den FINRA-Regeln als „eingeschränkte Personen“ oder „betroffene Personen“ gelten. Bei Zweifeln bezüglich ihres Status sollten Anleger den Rat ihres Rechtsberaters einholen.

Die empfohlene Höhe der Investition in diesen OGAW ist von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig. Dem Anteilinhaber wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem Experten beraten zu lassen. Im Rahmen einer Beratung können insbesondere Überlegungen in Anbetracht des empfohlenen Anlagehorizonts, der vorstehenden Risiken sowie seines persönlichen Vermögens, seiner Anforderungen und persönlichen Ziele sowohl eine Diversifikation der Anlagen ins Auge gefasst werden als auch das Ausmaß seines Finanzportfolios oder Vermögens bestimmt werden, das in diesen Fonds investiert werden soll. Auf alle Fälle wird jedem Anteilinhaber unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Empfohlener Mindestanlagehorizont: bis zum 31. Dezember 2026

➤ **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

<b>Ausschüttungsfähige Beträge</b>	<b>Anteilklassen „A“, „A USD (H)“, „CR“, „CR CHF (H)“, „CR USD (H)“, „I“, „I CHF (H)“, „I USD (H)“ und „R“</b>	<b>Anteilklassen „B“, „CRD“, „CRD CHF (H)“, „CRD USD (H)“, „J“, „J CHF (H)“ und „J USD (H)“</b>
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten Situationen beschließen.

➤ **Ausschüttungshäufigkeit:**

Thesaurierende Anteile: gegenstandslos

Auszuschüttende Anteile: jährlich mit eventuellen Vorabausschüttungen. Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt binnen maximal fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bzw. für Vorabausschüttungen innerhalb eines Monats nach dem Datum des vom Abschlussprüfer bescheinigten Umstands.

➤ **Merkmale der Anteile:**

Der OGAW verfügt über 16 Anteilklassen: Anteilklassen „A“, „A USD (H)“, „B“, „CR“, „CR CHF (H)“, „CR USD (H)“, „CRD“, „CRD CHF (H)“, „CRD USD (H)“, „I“, „I CHF (H)“, „I USD (H)“, „J“, „J CHF (H)“, „J USD (H)“ und „R“ Die Anteilklasse A lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse A USD (H) lautet auf US-Dollar und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse B lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse CR lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse CR CHF (H) lautet auf Schweizer Franken und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse CR USD (H) lautet auf US-Dollar und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse CRD lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse CRD CHF (H) lautet auf Schweizer Franken und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse CRD USD (H) lautet auf US-Dollar und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse I lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse I CHF (H) lautet auf Schweizer Franken und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse I USD (H) lautet auf US-Dollar und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse J lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse J CHF (H) lautet auf Schweizer Franken und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse J USD (H) lautet auf US-Dollar und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse R lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

#### ➤ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

##### Stichtage und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Täglich, ausgenommen Feiertage und handelsfreie Tage an französischen Handelsplätzen (siehe offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.).

##### Anfänglicher Nettoinventarwert:

Anteilsklasse A:	100 €
Anteilsklasse A USD (H):	100 USD
Anteilsklasse B:	100 €
Anteilsklasse CR:	100 €
Anteilsklasse CR CHF (H):	100 CHF
Anteilsklasse CR USD (H):	100 USD
Anteilsklasse CRD:	100 €
Anteilsklasse CRD CHF (H):	100 CHF
Anteilsklasse CRD USD (H):	100 USD
Anteilsklasse I:	100 €
Anteilsklasse I CHF (H):	100 CHF
Anteilsklasse I USD (H):	100 USD
Anteilsklasse J:	100 €
Anteilsklasse J CHF (H):	100 CHF
Anteilsklasse J USD (H):	100 USD
Anteilsklasse R:	100 €

##### Mindestanlage bei Erstzeichnung:

Anteilsklasse A:	1 Anteil
Anteilsklasse A USD (H):	1 Anteil
Anteilsklasse B:	1 Anteil
Anteilsklasse CR:	1 Anteil
Anteilsklasse CR CHF (H):	1 Anteil
Anteilsklasse CR USD (H):	1 Anteil
Anteilsklasse CRD:	1 Anteil
Anteilsklasse CRD CHF (H):	1 Anteil
Anteilsklasse CRD USD (H):	1 Anteil
Anteilsklasse I:	1.000.000 €
Anteilsklasse I CHF (H):	1.000.000 Schweizer Franken
Anteilsklasse I USD (H):	1.000.000 USD
Anteilsklasse J:	1.000.000 €

Anteilsklasse J CHF (H): 1.000.000 Schweizer Franken  
 Anteilsklasse J USD (H): 1.000.000 USD  
 Anteilsklasse R: 1 Anteil

Mindestanlage bei Folgezeichnungen:

Anteilsklasse A: 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse A USD (H): 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse B: 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse CR: 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse CR CHF (H): 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse CR USD (H): 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse CRD: 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse CRD CHF (H): 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse CRD USD (H): 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse I: 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse I CHF (H): 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse I USD (H): 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse J: 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse J CHF (H): 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse J USD (H): 1 Tausendstel eines Anteils  
 Anteilsklasse R: 1 Tausendstel eines Anteils

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt.  
 Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten werden in Arbeitstagen angegeben.  
 Der Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts wird mit „J“ angegeben:

Zusammenlegung von Zeichnungsaufträgen	Zusammenlegung von Rückkaufaufträgen	Ausführungsdatum für Auftrag	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rückkäufen
T vor 12.30 Uhr	T vor 12.30 Uhr	T	T+1	T+3	T+3*

\*Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Rückkäufe innerhalb einer Frist von maximal fünf Werktagen abgewickelt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat während des Vermarktungszeitraums des Fonds eine Anpassungsmethode für den Nettoinventarwert des OGAW mit der Bezeichnung „Swing Pricing“ eingeführt. Dieser Mechanismus wird im Abschnitt VII des Verkaufsprospekts näher erläutert: „Regeln für die Bewertung der Aktiva“:

**Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“):**

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen „Gates“-Mechanismus einsetzen, der ermöglicht, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber des Fonds auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie eine festgelegte Schwelle überschreiten. Dies geschieht, wenn außergewöhnliche Umstände es erforderlich machen und wenn die Interessen der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit es gebieten.

Beschreibung des Verfahrens:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert auszuführen, wenn bei einem Nettoinventarwert die zuvor anhand objektiver Kriterien festgelegte Obergrenze überschritten wird. Um die Höhe dieser Obergrenze zu bestimmen, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, die Ausrichtung der Verwaltung des Fonds und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio.

Für den Fonds kann die Obergrenze für Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden, wenn die Schwelle von 5 % des Nettovermögens erreicht ist. Der Fonds hat mehrere Anteilsklassen und die auslösende Schwelle ist für alle Anteilsklassen des Fonds dieselbe. Diese Schwelle von 5 % gilt für die zentralisierten Rücknahmen bezüglich des gesamten Vermögens des Fonds und nicht jeweils für die einzelnen Anteilsklassen des Fonds.

Die auslösende Schwelle für Gates entspricht dem Verhältnis zwischen:

- dem an ein und demselben Zentralisierungsdatum festgestellten Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Wenn die Rücknahmeanträge die auslösende Schwelle der „Gates“ überschreiten, kann der Fonds dennoch entscheiden, Rücknahmeanträge anzunehmen, die über die vorgesehene Obergrenze hinausgehen und somit mitunter gesperrte Aufträge teilweise oder vollständig ausführen.

Beispiel: Wenn die gesamten Rücknahmeanträge für Anteile 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen, während die auslösende Schwelle bei 5 % des Nettovermögens festgelegt ist, kann der Fonds beschließen, Rücknahmeaufträge bis in Höhe von 8 % des Nettovermögens auszuführen (und somit 80 % der Rücknahmeanträge ausführen statt 50 % im Falle einer strikten Anwendung der Obergrenze).

Die maximale Dauer der Anwendung des Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte über drei Monate festgelegt.

#### Modalitäten für die Information der Anteilinhaber:

Im Falle einer Aktivierung des Gates-Mechanismus werden die Anteilinhaber mit allen Mitteln über die Website <https://funds.edram.com> informiert.

Anteilinhaber des Fonds, deren Rücknahmeaufträge nicht ausgeführt werden, werden so schnell wie möglich gesondert informiert.

#### Behandlung nicht ausgeführter Aufträge:

Während des Zeitraums der Anwendung des „Gates“-Mechanismus werden Rücknahmeaufträge von Anteilinhabern des Fonds, die Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert beantragt haben, proportional zu ihren Anträgen ausgeführt.

Der auf diese Weise nicht ausgeführte Anteil des Rücknahmeauftrags hat bei später eingereichten Rücknahmeaufträgen keinen Vorrang. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Anteile von Rücknahmeaufträgen können seitens der Anteilinhaber nicht zurückgezogen werden.

#### Fall der Befreiung vom „Gates“-Mechanismus:

Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts und für denselben Anteilinhaber oder denselben wirtschaftlichen Eigentümer (sogenannte Hin- und Rücktransaktionen) unterliegen nicht den „Gates“. Diese Ausnahme gilt auch für den Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse zum selben Nettoinventarwert über denselben Betrag und für denselben Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Klassen „A“, „A USD (H)“, „B“, „CR“, „CR CHF (H)“, „CR USD (H)“, „CRD“, „CRD CHF (H)“, „CRD USD (H)“, „I“, „I CHF (H)“, „I USD (H)“, „J“, „J CHF (H)“, „J USD (H)“ und „R“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Tausendstel von Anteilen ausgeführt.

Der Übergang von einer Anteilsklasse in eine andere ist steuerlich einer Rücknahme und anschließenden Neuzeichnung gleichgestellt. Demnach hängen die jeweils für den Zeichner zur Anwendung kommenden Steuervorschriften sowohl von der besonderen Situation des Zeichners und/oder von der Gerichtsbarkeit, der der OGAW unterliegt, ab. In jedem Fall wird den Zeichnern angeraten, sich bei Unklarheiten an ihren Berater zu wenden, um sich über die anwendbaren steuerlichen Bestimmungen zu informieren.

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Aufträge bei der zentralen Verwaltungsstelle Edmond de Rothschild (France) maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen, um ihrem eigenen Zeitaufwand bei der Übermittlung an Edmond de Rothschild (France) Rechnung zu tragen.

#### Möglichkeit der Begrenzung oder Einstellung der Zeichnungen:

Der OGAW ist ab dem Auflegungsdatum für einen Zeitraum von 12 Monaten für Zeichnungen geöffnet. Die Zeichnungsfrist kann jedoch vorzeitig beendet werden, wenn das Vermögen des OGAW 150 Mio. EUR übersteigt. Zum Ende dieses Zeitraums wird der OGAW für alle Zeichnungen geschlossen (außer im Rahmen von Zeichnungen, die zeitgleich mit Rücknahmen derselben Anleger über denselben Betrag zum Nettoinventarwert desselben Tages erfolgen).

#### Ort und Form der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:

Edmond de Rothschild Asset Management (France)  
47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Kosten und Gebühren:**

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

<b>Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Satz</b> <b>Anteilsklassen „A“, „A USD (H)“, „B“, „CR“, „CR CHF (H)“, „CR USD (H)“, „CRD“, „CRD CHF (H)“, „CRD USD (H)“, „I“, „I CHF (H)“, „I USD (H)“, „J“, „J CHF (H)“, „J USD (H)“ und „R“</b>
Vom OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: maximal 4 %
		Anteilsklasse A USD (H): maximal 4 %
		Anteilsklasse B: maximal 4 %
		Anteilsklasse CR: maximal 4 %
		Anteilsklasse CR CHF (H): maximal 4 %
		Anteilsklasse CR USD (H): maximal 4 %
		Anteilsklasse CRD: maximal 4 %
		Anteilsklasse CRD CHF (H): maximal 4 %
		Anteilsklasse CRD USD (H): maximal 4 %
		Anteilsklasse I: maximal 4 %
		Anteilsklasse I CHF (H): maximal 4 %
		Anteilsklasse I USD (H): maximal 4 %
		Anteilsklasse J: maximal 4 %
		Anteilsklasse J CHF (H): maximal 4 %
		Anteilsklasse J USD (H): maximal 4 %
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse A USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse B: Entfällt
		Anteilsklasse CR: Entfällt
		Anteilsklasse CR CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse CR USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse CRD: Entfällt
		Anteilsklasse CRD CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse CRD USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt
		Anteilsklasse I CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse I USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse J: Entfällt
		Anteilsklasse J CHF (H): Entfällt

		Anteilsklasse J USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse R: Entfällt
Rücknahmegebühr nicht vereinnahmt vom OGAW	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse A USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse B: Entfällt
		Anteilsklasse CR: Entfällt
		Anteilsklasse CR CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse CR USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse CRD: Entfällt
		Anteilsklasse CRD CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse CRD USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt
		Anteilsklasse I CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse I USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse J: Entfällt
		Anteilsklasse J CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse J USD (H): Entfällt
Rücknahmegebühr vereinnahmt vom OGAW	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse A USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse B: Entfällt
		Anteilsklasse CR: Entfällt
		Anteilsklasse CR CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse CR USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse CRD: Entfällt
		Anteilsklasse CRD CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse CRD USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt
		Anteilsklasse I CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse I USD (H): Entfällt
		Anteilsklasse J: Entfällt
		Anteilsklasse J CHF (H): Entfällt
		Anteilsklasse J USD (H): Entfällt

**Befreiung:** Wenn ein Zeichnungsantrag zeitgleich mit einem Rücknahmeantrag desselben Anlegers über denselben Betrag oder dieselbe Menge zum Nettoinventarwert desselben Tages erfolgt, werden keine vom OGAW vereinnahmten Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschläge erhoben.

**Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, lokale Abgaben etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- eine erfolgsabhängige Provision
- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden
- Kosten im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren (gegebenenfalls)

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung einen Anteil der Finanzverwaltungskosten des OGA an Vermittler wie z. B. Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften, Strukturierungsstellen, Vertriebsstellen oder Vertriebsplattformen zahlen, mit denen eine Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Platzierung von Anteilen des OGA oder der Herstellung von Kontakten zu anderen Anlegern unterzeichnet wurde. Diese Vergütung ist variabel und hängt von der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Vermittler und der Verbesserung der Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung ab, die der Empfänger dieser Vergütung nachweisen kann. Diese Vergütung kann pauschal erfolgen oder auf der Grundlage der gezeichneten Nettovermögenswerte berechnet werden, die sich aus der Tätigkeit des Vermittlers ergeben. Der Vermittler kann Mitglied der Edmond de Rothschild Gruppe sein oder nicht. Jeder Vermittler wird dem Kunden gemäß den für ihn geltenden Vorschriften alle zweckdienlichen Informationen über Kosten und Gebühren sowie seine Vergütung mitteilen.

Für weitere Angaben zu den dem OGAW tatsächlich berechneten Kosten wird auf das Basisinformationsblatt (BIB) der betreffenden Anteilsklasse verwiesen.

<b>Dem OGAW berechnete Kosten</b>	<b>Bemessungsgrundlag e</b>	<b>Satz</b>
Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten umfassen die Finanzverwaltungskosten, die Betriebskosten und sonstige Dienstleister: Depotbank, Fondsbewerter und Abschlussprüfer.	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: max. 1,10 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse A USD (H): max. 1,10 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse B: max. 1,10 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CR: max. 0,40 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CR CHF (H): max. 0,40 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CR USD (H): max. 0,40 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CRD: max. 0,40 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CRD CHF (H): max. 0,40 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CRD USD (H): max. 0,40 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I: max. 0,35 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I CHF (H): max. 0,35 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I USD (H): max. 0,35 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse J: max. 0,35 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse J CHF (H): max. 0,35 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse J USD (H): max. 0,35 % inkl. aller Steuern*
Anteilsklasse R: max. 1,50 % inkl. aller Steuern*		

Transaktionsprovision	Anfallend je Transaktion	Entfällt
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr (1)	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 2,90 %
		Anteilsklasse A USD (H): 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 2,90 %
		Anteilsklasse B: 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 2,90 %
		Anteilsklasse CR: 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,60 %
		Anteilsklasse CR CHF (H): 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,60 %
		Anteilsklasse CR USD (H): 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,60 %
		Anteilsklasse CRD: 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,60 %
		Anteilsklasse CRD CHF (H): 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,60 %
		Anteilsklasse CRD USD (H): 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,60 %
		Anteilsklasse I: 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,65 %
		Anteilsklasse I CHF (H): 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,65 %
		Anteilsklasse I USD (H): 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,65 %
		Anteilsklasse J: 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,65 %
		Anteilsklasse J CHF (H): 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,65 %
		Anteilsklasse J USD (H): 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 3,65 %
Anteilsklasse R: 10 % jährlich der Outperformance bezogen auf einen festen Satz von 2,50 %		

\*TTC = inkl. aller Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, im Rahmen dieser Tätigkeit keine MwSt. zu berechnen.

(1) An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren

Erfolgsabhängige Provisionen können zugunsten der Verwaltungsgesellschaft gemäß folgender Modalitäten erhoben werden:

Referenzschwelle:

Die Referenzschwelle wird festgelegt auf:

- einen festen Satz von 2,90 % p. a. bei den Anteilsklassen A und B;
- einen festen Satz von 3,60 % p. a. bei den Anteilsklassen CR und CRD;

- einen festen Satz von 3,65 % p. a. bei den Anteilsklassen I und J;
- einen festen Satz von 2,50 % p. a. bei der Anteilsklasse R.

Die erfolgsabhängige Provision berechnet sich aus dem Vergleich der Wertentwicklung der Anteilsklasse des Fonds mit jener eines indizierten Referenzvermögens.

Der Vermögenswert des Referenzindex bildet die Wertentwicklung des Referenzindikators nach, bereinigt um Zeichnungen, Rücknahmen und ggf. Dividenden.

Sobald die Wertentwicklung der Anteilsklasse diejenige seiner Referenzschwelle überschreitet, wird eine Provision von 10 % auf die Outperformance erhoben.

Im Fall einer Outperformance der Anteilsklasse des Fonds in Bezug auf seinen Referenzindex, und selbst bei einer negativen Wertentwicklung, fällt eine erfolgsabhängige Provision über den Beobachtungszeitraum hinweg an.

Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts wird eine Rückstellung nach Abzug der Kosten für die erfolgsabhängigen Provisionen gebildet.

Beim Rückkauf von Anteilen wird der diesen entsprechende Anteil an der erfolgsabhängigen Provision endgültig durch die Verwaltungsgesellschaft erworben (Festschreibungsgrundsatz).

Bei einer Underperformance der Anteile des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex wird die Rückstellung für die Outperformance-Provision über Auflösungen von Rückstellungen angepasst, wobei die Grenze in Höhe der Zuführungen liegt.

Der Beobachtungszeitraum für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr endet mit dem Datum des letzten Nettoinventarwerts im März.

Diese erfolgsabhängige Provision wird jährlich nach der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts des Beobachtungszeitraums ausbezahlt.

Der Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Der erste Beobachtungszeitraum erstreckt sich vom Datum der Auflegung der Anteilsklasse bis zum ersten Datum des Endes des Beobachtungszeitraums, bei dem die Mindestdauer von einem Jahr eingehalten wird, d. h. frühestens im März. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Ausgleichsmechanismus für die vergangene Underperformance ggf. aktiviert werden. Zu diesem Zweck kann die Referenzperiode aus maximal vier zusätzlichen Berichtszeiträumen bestehen und somit bis zu fünf Jahre betragen, um vergangene unterdurchschnittliche Wertentwicklungen auszugleichen, oder weniger, wenn die unterdurchschnittliche Wertentwicklung schneller ausgeglichen wird. Jegliche überdurchschnittliche Wertentwicklung, die während dieser Referenzperiode eintritt, wird vorrangig dazu verwendet, die am längsten zurückliegende unterdurchschnittliche Wertentwicklung auszugleichen. So muss die unterdurchschnittliche Wertentwicklung des 1. Beobachtungszeitraums innerhalb der Referenzperiode über mindestens 5 Beobachtungszeiträume ausgeglichen werden, bevor sie unberücksichtigt bleiben kann.

Am Ende jedes Beobachtungszeitraums:

**A Wenn die Referenzperiode aus weniger als 5 Beobachtungszeiträumen besteht:**

- 1) **Im Falle einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung** des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex:
  - a) Am Ende des 1. Beobachtungszeitraums der Referenzperiode: Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt die überdurchschnittliche Wertentwicklung und die erfolgsabhängige Provision wird ausgezahlt. Der Fonds beginnt eine neue Referenzperiode von bis zu fünf Jahren.
  - b) Am Ende jedes nachfolgenden Beobachtungszeitraums (im Gegensatz zum ersten Beobachtungszeitraum) der Referenzperiode: Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die überdurchschnittliche Wertentwicklung die verbleibende unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich im Verlauf der Referenzperiode akkumuliert hat, ausgleicht:
    - i. Falls die beobachtete überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung nicht kompensiert, wird keine Provision festgestellt und die gesamte restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen, wobei maximal 5 Beobachtungszeiträume pro Referenzperiode zulässig sind.
    - ii. Falls die überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert, wird die überdurchschnittliche Wertentwicklung herausgerechnet, und die erfolgsabhängige Provision wird ausgezahlt. Der Fonds beginnt eine neue Referenzperiode von bis zu fünf Jahren.
- 2) **Im Falle einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung** des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex: Es wird keine erfolgsabhängige Provision festgestellt. Falls die überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert, wird die überdurchschnittliche Wertentwicklung herausgerechnet, und die Performancegebühr wird ausgezahlt. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt/gezahlt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.

**B Wenn die Referenzperiode bereits aus 5 Beobachtungszeiträumen besteht:**

- 1) **Im Falle einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung** des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex: Es wird keine Provision festgestellt. Die restliche, nicht kompensierte unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die aus dem ersten Beobachtungszeitraum übernommen wurde, ist unberücksichtigt. Die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich in den folgenden Beobachtungszeiträumen angesammelt hat, einschließlich der unterdurchschnittlichen Wertentwicklung des gerade abgelaufenen Beobachtungszeitraums, wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.
- 2) **Im Falle einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung** des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex: Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sie die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensieren kann, indem sie zunächst die ältesten unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen innerhalb der Referenzperiode kompensiert:
  - a) Falls die beobachtete überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung nicht kompensiert, wird keine Provision festgestellt. Die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen wird, hängt davon ab, ob die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung des ersten Beobachtungszeitraums kompensiert wird oder nicht:
    - i. Falls die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich aus dem 1. Beobachtungszeitraum ergibt, nicht kompensiert wird, bleibt sie unberücksichtigt und die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich über den Rest der Referenzperiode angesammelt hat, wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.
    - ii. Falls die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung aus dem 1. Beobachtungszeitraum kompensiert wird und die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich über den Rest der Referenzperiode angesammelt hat, wird auf den nächsten

Beobachtungszeitraum übertragen. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.

- b) Falls die beobachtete überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert, rechnet die Verwaltungsgesellschaft die überdurchschnittliche Wertentwicklung heraus, und die erfolgsabhängige Provision wird ausgezahlt. Der Fonds beginnt eine neue Referenzperiode von bis zu fünf Jahren.

**Berechnungsmethode:**

Höhe der Provision = MAX (0; NV(t) – Ziel-NV (t)) x Satz der erfolgsabhängigen Provision

NV (t): Nettovermögen zum Ende des Jahres t

Referenz-NV: letztes Nettovermögen der vorhergehenden Referenzperiode

Referenzdatum: Datum des Referenz-NV

Ziel-NV (t) = Referenz-NV x (Wertentwicklung der Referenzschwelle während des Zeitraums [Referenzdatum; Datum t]) angepasst um Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden.

**Beispiele:**

In den folgenden Beispielen wird davon ausgegangen, dass es keine Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden gibt.

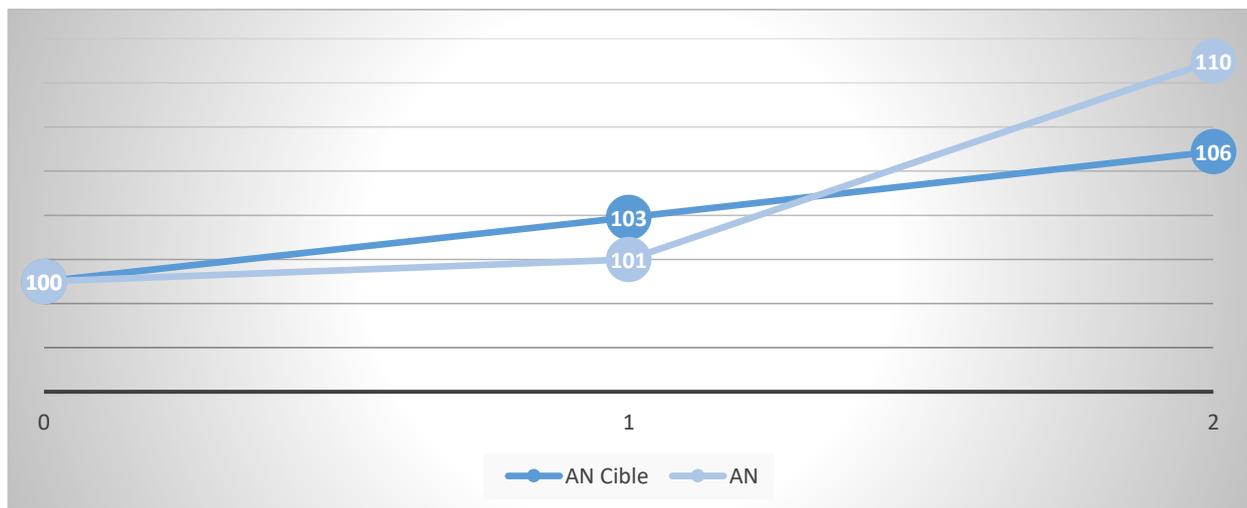
Beispiel 1:

Periode	0	1	2
Ziel-NV	100	103	106
NV	100	101	110
Berechnungsgrundlage: NV-Ziel-NV		-2	4

Periode	Kumulierte Wertentwicklung der Anteilsklasse*	Kumulierte Wertentwicklung der Referenzschwelle*	Kumulierte relative Wertentwicklung*	Wertentwicklung der Anteilsklasse im letzten Jahr	Wertentwicklung der Referenzschwelle im letzten Jahr	Relative Wertentwicklung im letzten Jahr	Vereinnahmung Provision**	Periode erneuert („E“) / verlängert („V“) oder aufgeschoben („A“)
0-1	1	3	-2	1	3	-2	Nein	V
0-2	10	6		9	3	7	Ja	E

\*seit Beginn der Referenzperiode

\*\* erfolgsabhängig



Periode 0-1: Das NV am Ende der Referenzperiode liegt unter dem Ziel-NV (101 gegenüber 103, Abweichung/relative Wertentwicklung seit Beginn der Referenzperiode von -2). Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt, und die ursprüngliche Referenzperiode von einem Jahr wird um ein weiteres Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert.

Periode 0-2: Das NV am Ende der Referenzperiode liegt über dem Ziel-NV (110 gegenüber 106, Abweichung/relative Wertentwicklung seit Beginn der Referenzperiode von 4). Eine erfolgsabhängige Provision wird vereinnahmt, ihre Berechnungsgrundlage ist gleich der kumulierten relativen Wertentwicklung seit dem Beginn der Referenzperiode (4). Ihr Betrag ist gleich dieser Berechnungsgrundlage multipliziert mit dem Satz der erfolgsabhängigen Provision. Die Referenzperiode wird erneuert, und das neue Referenz-NV wird auf 110 festgelegt.

Beispiel 2:

Periode	0	1	2	3	4	5	6
Ziel-NV	100	103	106	109	112	115	117
NV	100	99	101	107	100	111	118
Referenz-NV	100	100	100	100	100	100	107
Berechnungsgrundlage: NV - Ziel-NV		-4	-5	-2	-12	-4	1

Periode	Kumulierte Wertentwicklung der Anteilsklasse*	Kumulierte Wertentwicklung der Referenzschwelle*	Kumulierte relative Wertentwicklung*	Wertentwicklung der Anteilsklasse im letzten Jahr	Wertentwicklung der Referenzschwelle im letzten Jahr	Relative Wertentwicklung im letzten Jahr	Vereinnahmung einer Provision	Periode erneuert („E“) / verlängert („V“) oder aufgeschoben („A“)	Änderung des Referenz-NV
0-1	-1	3	-4	-1	3	-4	Nein	V	Nein
0-2	1	6	-5	2	3	-1	Nein	V	Nein
0-3	7	9	-2	6	3	3	Nein	V	Nein
0-4	0	12	-12	-7	3	-10	Nein	V	Nein
0-5	11	15	-4	11	3	8	Nein	A	Ja
3-6	10	9	1	6	3	3	Ja	E	Ja

Periode 0-1: Die Wertentwicklung der Anteilsklasse ist negativ (-1) und liegt unter der der Referenzschwelle (3) in der Referenzperiode. Es wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben. Die Referenzperiode wird um ein Jahr verlängert. Das Referenz-Nettvermögen bleibt unverändert (100).

Periode 0-2: Die Wertentwicklung der Aktienklasse ist positiv (1), liegt aber unter der der Referenzschwelle (6) in der Referenzperiode. Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode wird um ein Jahr verlängert. Das Referenz-Nettvermögen bleibt unverändert (100).

Periode 0-3: Die Wertentwicklung der Aktienklasse ist positiv (7), liegt aber unter der der Referenzschwelle (9) in der Referenzperiode. Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode wird um ein Jahr verlängert. Das Referenz-Nettvermögen bleibt unverändert (100).

Periode 0-4: Die Wertentwicklung der Aktienklasse ist null (0), liegt aber unter der der Referenzschwelle (12) in der Referenzperiode. Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode wird um ein Jahr verlängert. Das Referenz-Nettvermögen bleibt unverändert (100).

Periode 0-5: Die Wertentwicklung der Aktienklasse ist positiv (11), liegt aber unter der der Referenzschwelle (15) in der Referenzperiode. Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode hat ihre Höchstdauer von fünf Jahren erreicht und kann daher nicht verlängert werden. Es wird eine neue Referenzperiode festgelegt, die am Ende des Jahres 3 beginnt, wobei das NV zum Ende des Jahres 3 als Referenz-NV festgelegt wird (107: NV zum Ende des Jahres in der aktuellen Referenzperiode mit der höchsten kumulierten relativen Wertentwicklung, hier -2).

Periode 3-6: Die Wertentwicklung der Anteilsklasse ist positiv (10) und liegt über der der Referenzschwelle (9). Daher wird eine erfolgsabhängige Provision erhoben, die Berechnungsgrundlage ist die kumulierte relative Wertentwicklung seit dem Beginn der Referenzperiode, d. h. NV (118) - Ziel-NV (117): 1. Das Referenz-NV wird zum NV zum Ende dieser Referenzperiode (118). Die Referenzperiode wird erneuert.

Dem OGAW können bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) in Höhe von bis zu 0,01 % seines Nettvermögens und nach der Zeichnungsfrist in Höhe von 0,001 % seines Nettvermögens in Rechnung gestellt werden.

Jegliche Rückerstattung von Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Anlagefonds an den OGAW wird dem OGAW zugeschrieben. Die Höhe der Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Investmentfonds wird abhängig von eventuellen Rückerstattungen bestimmt, die der OGAW erhält.

Sollte eine Unterverwahrstelle für eine spezielle Transaktion ausnahmsweise eine Transaktionsprovision berechnen, die nicht in oben stehenden Modalitäten vorgesehen ist, wird eine Beschreibung der Transaktion sowie der berechneten Transaktionsprovisionen in den Rechenschaftsbericht des OGAW aufgenommen.

#### Auswahlverfahren für Makler:

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Reglement der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) hat die Verwaltungsgesellschaft eine „Best Practice für die Selektion bzw. Orderausführung“ von Vermittlern und Gegenparteien eingeführt. Diese Leitlinien zielen darauf ab, nach verschiedenen vordefinierten Kriterien jene Verhandlungspartner und Makler auszuwählen, deren Vorgehensweise bei der Orderausführung das bestmögliche Resultat bei derselben garantiert. Die Leitlinien von Edmond de Rothschild Asset Management (France) sind auf der Website der Gesellschaft: [www.edram.fr](http://www.edram.fr).

#### Modalitäten der Berechnung und der Aufteilung der Vergütung für den vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie für jegliche nach ausländischem Recht gleichwertige Transaktion:

Pensionsgeschäfte werden vom Makler von Edmond de Rothschild (France) zu den Marktbedingungen getätigt, die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses gelten.

Modalitäten der Berechnung und der Aufteilung der Vergütung für Total Return Swap-Transaktionen (TRS) sowie für jegliche nach ausländischem Recht gleichwertige Transaktion:

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und operativen Aufwendungen übernimmt der OGA. Die durch diese Geschäfte generierten Erträge stehen vollständig dem OGA zu.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und operativen Aufwendungen übernimmt der OGAW. Die durch das Geschäft generierten Erträge stehen vollständig dem OGAW zu.

#### **IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN**

➤ **Anlegerinformationen:**

Die Sammelstelle für Rückkauf- und Zeichnungsanträge von Anteilen ist:

Edmond de Rothschild (France) (beauftragte zentrale Verwaltungsstelle)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Telefon: 33 (0) 1 40 17 25 25

Für alle weiteren Fragen betreffend den OGAW können Sie sich an die Vertriebsstelle wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenstellung des Portfolios des OGA bestimmten Anteilhabern oder deren Dienstleistern unter der Maßgabe der Vertraulichkeit zu Berechnungszwecken im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Auflagen in Verbindung mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) gemäß den Vorgaben der AMF innerhalb einer Frist von mehr als 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts übermitteln.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien für die Erfüllung sozialer, umwelt- und Governance-bezogener Ziele bei der Verwaltung dieses OGAW befinden sich auf der Webseite: [www.edram.fr](http://www.edram.fr). Außerdem werden diese in den Jahresbericht des OGAW für das laufende Geschäftsjahr aufgenommen.

#### **V. ANLAGEREGELN**

Der OGAW hält die Anlageregeln der europäischen Richtlinie 2009/65/EG ein. Der OGAW kann vom 5-10-40-Verhältnis abweichen, indem er mehr als 35 % seines Nettovermögens in zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente investiert, die von zugelassenen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

#### **VI. GESAMTRISIKO**

Berechnung des Gesamtrisikos: Der OGAW stützt sich zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW hinsichtlich Finanzkontrakten auf den Commitment-Ansatz.

#### **VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER AKTIVA**

➤ **Regeln für die Bewertung der Aktiva:**

Der Nettoinventarwert der Anteile wird unter genauer Berücksichtigung nachstehender Bewertungsregeln, deren Anwendungsmodalitäten im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert sind, berechnet. Die Bewertung erfolgt zum Schlusskurs.

- An einem französischen oder ausländischen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist des Fonds zum Kaufpreis (Ask) und anschließend, ab dem Ende der Zeichnungsfrist des Fonds, zum Verkaufspreis (Bid) bewertet;
- Handelbare Forderungspapiere und ähnliche Wertpapiere, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind, werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der Zinssatz gleichwertiger Papiere verwendet wird, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des zu bewertenden Papiers angepasst wird. Handelbare Forderungspapiere mit einer Restlaufzeit von längstens 3 Monaten, die keine besondere Sensitivität aufweisen, können auch nach der Linearmethode bewertet werden. Die Anwendungsmodalitäten dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert.
- Bei Wertpapieren, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, sowie anderen Bilanzposten korrigiert die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung je nach Schwankungen, die aufgrund der laufenden Ereignisse als wahrscheinlich erscheinen. Die Entscheidung wird dem Abschlussprüfer mitgeteilt.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten, die an organisierten französischen oder ausländischen Märkten gehandelt werden, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Modalitäten zum Marktwert bewertet.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten oder Swapgeschäfte an OTC-Märkten, die gemäß den für OGAW geltenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten und im Anhang des Jahresabschlusses präzisierten Modalitäten zum Marktwert oder zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.
- SICAV-Aktien und Anteile an FCP werden entweder auf Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts oder des letzten bekannten Kurses am Bewertungstag bewertet.

➤ **Anpassungsmethode für den an das Swing Pricing gebundenen Nettoinventarwert mit Auslöseschwelle während des Vermarktungszeitraums:**

Während des Vermarktungszeitraums hat die Verwaltungsgesellschaft eine Methode für die Anpassung des Nettoinventarwerts eingerichtet, die als „Swing Pricing“ bezeichnet wird, und eine Auslöseschwelle aufweist, um die Interessen der Anteilinhaber des FCP zu wahren.

Falls am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts der Betrag der Rücknahmeaufträge jenen der Zeichnungsaufträge der Anleger für die Gesamtheit der Anteilsklassen des FCP übersteigt und der absolute Wert dieses Betrags eine vorab durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegte Schwelle übersteigt, die als Prozentsatz des Nettovermögens des FCP ausgedrückt wird (die sogenannte Auslöseschwelle), kann der Nettoinventarwert nach unten angepasst werden, um die Anpassungskosten zu berücksichtigen, die den Netto-Rücknahmeaufträgen zuzurechnen sind. Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse wird separat berechnet, aber jede Anpassung hat einen identischen prozentualen Einfluss auf die gesamten Nettoinventarwerte jeder Anteilklasse des Investmentfonds. Dieser Mechanismus besteht darin, die Kosten der durch diese Rücknahmen generierten Transaktionen auf die Anteilinhaber abzuwälzen, die Anteile des FCP verkaufen.

Die Kosten- und Schwellenwertparameter werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Diese Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Transaktionskosten, der Kauf- und Verkaufsspanne und der für den Investmentfonds geltenden Steuern geschätzt.

Soweit diese Anpassung an den Nettowert der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge des FCP gebunden ist, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob und wie oft die Verwaltungsgesellschaft das Swing Pricing vornehmen wird oder die Häufigkeit, mit der die Verwaltungsgesellschaft solche Anpassungen vornimmt. In jedem Fall dürfen diese Anpassungen 2 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds aufgrund der Anwendung von Swing Pricing nicht ausschließlich die Volatilität der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere widerspiegeln kann.

Der bereinigte Nettoinventarwert, der so genannte „Swung Net Asset Value“, ist der einzige Nettoinventarwert, der den Anteilinhabern des Investmentfonds mitgeteilt wird. Wenn jedoch eine erfolgsabhängige Provision besteht, wird sie auf Basis des Nettoinventarwerts vor Anwendung des Anpassungsmechanismus berechnet.

In Übereinstimmung mit den regulatorischen Bestimmungen teilt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Auslöseschwellen mit und stellt sicher, dass die internen Informationswege eingeschränkt sind, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

➤ **Verbuchungsmethode:**

Der OGAW handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem zugehörigen Kontenplan.

Für die Rechnungslegung des OGAW wird die Referenzwährung Euro verwendet.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

Die Gesamtheit der Geschäfte wird unter Ausschluss der Kosten (Kostenausgrenzung) verbucht.

Der Wert aller auf eine andere Währung als den Euro lautenden Wertpapiere wird am Bewertungsdatum in Euro umgerechnet.

## **VIII. VERGÜTUNG**

Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügt über eine Vergütungspolitik, die den Vorschriften der europäischen Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-V-Richtlinie“) und Artikel 321-125 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) entspricht, die auf OGAW angewendet werden. Die Vergütungspolitik begünstigt ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen der verwalteten OGAW vereinbar wären. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik besteht für die Gesamtheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, denen ein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil des OGAW zugeschrieben wird und die jedes Jahr mithilfe eines Verfahrens identifiziert werden, an dem die Personalabteilung, die Risikoabteilung und die Konformitätsabteilung mitwirken, darin, dass ein Teil ihrer Vergütung (der in angemessenem Verhältnis zur festen Vergütung stehen muss) variabel ist und erst nach drei Jahren ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, keinen Vergütungsausschuss auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, sondern diese Aufgabe an die Muttergesellschaft Edmond de Rothschild (France) zu delegieren. Der Vergütungsausschuss ist gemäß den Grundsätzen in der Richtlinie 2009/65/EG organisiert.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/France/fr/asset-management>. Ein schriftliches Exemplar der Politik ist auf formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

## **IX. Zusätzliche Informationen für Anleger mit Sitz in EU/EWR-Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist**

Einrichtungen für Anleger gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) zur:

1. Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW
2. Information der Anleger darüber, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden
3. Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten
4. Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen
5. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.
6. Fungieren als Ansprechpartner für Mitteilungen gegenüber der zuständigen nationalen Behörde

Ansprechpartner für Aufgabe 1.:

Edmond de Rothschild (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08

Ansprechpartner für Aufgaben 2. bis 6.:

Edmond de Rothschild Asset Management (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08

E-Mail: [contact-am-fr@edr.com](mailto:contact-am-fr@edr.com)

**Neben dem Vorstehenden enthält dieser Anhang zusätzliche Informationen für Anleger in den folgenden Rechtsordnungen:**

- **Deutschland**
- **Luxemburg**

**1. Deutschland**

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers (§ 167 KAGB) informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder seine Abwicklung;
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht übereinstimmen, wesentliche Anlegerrechte betreffen oder sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögenspool gezahlt oder getätigt werden können;
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds;
- Die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

**2. Luxemburg**

Informationen für die Anteilinhaber

Der Verkaufsprospekt des Investmentfonds, die Basisinformationsblatt und die Finanzberichte sind beim Finanzdienst in Luxemburg erhältlich. Der Nettoinventarwert wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der französischen Märkte täglich berechnet (offizieller Kalender der EURONEXT PARIS S.A.).

Bedingungen für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden täglich vor 12:30 Uhr von EDMOND DE ROTHSCHILD (France) zentralisiert und zum Nettoinventarwert des Tages ausgeführt, der am nächsten Geschäftstag der Eröffnung berechnet wird.

Steuerinformationen

Bei der Rücknahme der Anteile des Investmentfonds (oder bei der Auflösung des Fonds) realisierte Gewinne oder Verluste stellen Kapitalerträge oder -verluste dar, die den Kapitalerträgen oder -verlusten aus übertragbaren Wertpapieren unterliegen, die für jeden Inhaber gemäß seiner eigenen Situation gelten (Wohnsitzland, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort usw.). Wenn ein Inhaber im Zweifel über seine Steuersituation ist, wird ihm geraten, sich vor der Zeichnung eines Anteils des Investmentfonds an einen Steuerberater zu wenden, um sich über die für ihn geltende besondere steuerliche Behandlung zu informieren.

# MILLESIMA 2026

## INVESTMENTFONDS (FONDS COMMUN DE PLACEMENT)

### VERWALTUNGSREGLEMENT

#### KAPITEL I

#### VERMÖGEN UND ANTEILE

##### **Artikel 1 – Miteigentumsanteile**

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, sofern er nicht vorzeitig aufgelöst wird oder seine Laufzeit gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verlängert wird.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des FCP näher erläutert.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilen.

Der FCP verfügt über 16 Anteilsklassen: Die thesaurierenden Klassen „A“, „A USD (H)“, „CR“, „CR CHF (H)“, „CR USD (H)“, „I“, „I CHF (H)“, „I USD (H)“ und „R“ sowie die ausschüttenden Klassen „B“, „CRD“, „CRD CHF (H)“, „CRD USD (H)“, „J“, „J CHF (H)“ und „J USD (H)“.

Die Anteilsklassen „A“, „A USD (H)“, „B“, „CR“, „CR CHF (H)“, „CR USD (H)“, „CRD“, „CRD CHF (H)“, „CRD USD (H)“, „I“, „I CHF (H)“, „I USD (H)“, „J“, „J CHF (H)“, „J USD (H)“ und „R“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert jenes Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies einer weiteren Präzisierung bedarf.

Das Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile schließlich auf eigenen Beschluss durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

##### **Artikel 2 – Mindestvermögen**

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

##### **Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile**

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern und auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt dazu über eine Frist von 7 Tagen ab Hinterlegung, innerhalb der sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können ebenfalls in Form von Sachleistungen erfolgen. Entspricht die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil des Vermögens im Portfolio, so muss nur die vom ausscheidenden Inhaber unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinen repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios darstellt, müssen alle Inhaber ihre schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, die den ausscheidenden Inhaber ermächtigt, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte zu erhalten.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilhaber unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden anschließend vom Inhaber des Emittentenkontos zu den im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Im Allgemeinen werden die rückgekauften Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden vom Inhaber des Ausgabekontos innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach Bewertung der Anteile vorgenommen.

Wenn die Rückzahlung im Falle von außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf maximal 30 Tage verlängert werden.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

Gemäß Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds (FCP) sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und es im Interesse der Anteilhaber ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen „Gates“-Mechanismus einsetzen, der ermöglicht, die Rücknahmeanträge der Anteilhaber des betreffenden Fonds auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie objektiv eine bestimmte Höhe überschreiten. Die Obergrenze, ab der die „Gates“ ausgelöst werden können, muss im Hinblick auf die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, seine Verwaltungsausrichtung und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio angemessen begründet werden. Die Obergrenze für Rücknahmen kann von der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden, wenn die auslösende Schwelle erreicht ist. Dieser Schwellenwert ist im Abschnitt **„Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“)**“ des Fondsprospekts angegeben. Falls der betreffende Fonds über mehrere Anteilklassen verfügt, ist die auslösende Schwelle für das Verfahren für alle Anteilklassen des Fonds gleich.

Die auslösende Schwelle entspricht dem Verhältnis zwischen:

- dem an ein und demselben Zentralisierungsdatum festgestellten Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Die Schwelle gilt für die zentralisierten Rücknahmen bezüglich des gesamten Vermögens des Fonds und nicht jeweils für die einzelnen Anteilklassen des Fonds.

Wenn die Rücknahmeanträge die auslösende Schwelle der „Gates“ überschreiten, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch beschließen, Rücknahmeanträge anzunehmen, die über die vorgesehene Obergrenze hinausgehen und somit mitunter gesperrte Aufträge teilweise oder vollständig ausführen.

Während des Zeitraums der Anwendung des „Gates“-Mechanismus werden Rücknahmeaufträge von Anteilhabern des Fonds, die Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert beantragt haben, proportional zu ihren Anträgen ausgeführt. Der auf diese Weise nicht ausgeführte Anteil des Rücknahmeauftrags hat bei später eingereichten Rücknahmeaufträgen keinen Vorrang. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Anteile von Rücknahmeaufträgen können seitens der Anteilhaber nicht zurückgezogen werden.

Die maximale Dauer der Anwendung des Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte über drei Monate festgelegt.

Die maximale Dauer der Anwendung der Obergrenze für Rücknahmen darf einen Monat nicht überschreiten.

Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts und für denselben Anteilhaber oder denselben wirtschaftlichen Eigentümer (sogenannte Hin- und Rücktransaktionen) unterliegen nicht den „Gates“. Diese Ausnahme gilt auch für den Wechsel von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse zum selben Nettoinventarwert über denselben Betrag und für denselben Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn das Nettovermögen des Anlagefonds (FCP) (bzw. eines Teilfonds) unter dem vorgeschriebenen Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen vorgenommen werden (ggf. im betroffenen Teilfonds).

Mögliche Mindestzeichnungsanforderungen gemäss den Modalitäten im Prospekt.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig aussetzen, wenn objektive Umstände vorliegen, die zur Schließung von Zeichnungen führen, z. B. eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, eine maximale Anzahl von Vermögenswerten oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Der Einsatz dieses Instruments ist Gegenstand von Informationen für die bestehenden Inhaber über seine Aktivierung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung führen kann. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in diesen Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Inhaber während der Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilinhaber werden auch über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die Zeichnung ganz oder teilweise zu beenden (wenn sie die Auslöseschwelle unterschreitet) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellenwerts oder einer objektiven Situation, die zur Aktivierung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Informationen müssen in jedem Fall die genauen Gründe für diese Änderungen erläutern.

#### **Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

## **KAPITEL II**

### **FUNKTIONSWEISE DES FONDS**

#### **Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft**

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

#### **Artikel 5 a – Vorschriften zum Betrieb**

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im vollständigen Verkaufsprospekt aufgeführt.

#### **Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem**

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einer Referenzschwelle basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

#### **Artikel 6 – Die Depotbank**

Die Depotbank nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie durch vertragliche Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden. Insbesondere vergewissert sie sich, dass die Entscheidungen der Portfolio-verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht AMF.

#### **Artikel 7 – Der Abschlussprüfer**

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Er zertifiziert die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus massgeblichen Rechtsvorschriften darstellen, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen können;
3. Anlass zu Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks geben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er schätzt jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft/bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

### **Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht**

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds (ggf. in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilinhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

## **KAPITEL III**

### **VERWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE**

#### **Artikel 9 – Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge**

<b>Ausschüttungsfähige Beträge</b>	<b>Anteilklassen „A“, „A USD (H)“, „CR“, „CR CHF (H)“, „CR USD (H)“, „I“, „I CHF (H)“, „I USD (H)“ und „R“</b>	<b>Anteilklassen „B“, „CRD“, „CRD CHF (H)“, „CRD USD (H)“, „J“, „J CHF (H)“ und „J USD (H)“</b>
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten Situationen beschließen.

## **KAPITEL IV**

### **VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION**

#### **Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW oder FIA einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilhaber vorgenommen werden. Bei diesem Anlass wird eine neue Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl der Anteile ausgestellt.

#### **Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung**

Wenn das Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers darüber in Kenntnis und leitet, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds (oder gegebenenfalls des Teilfonds) ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder ggf. den Teilfonds) auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds (bzw. den Teilfonds) auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft macht der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers schriftlich Mitteilung über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

#### **Artikel 12 – Liquidation**

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidationsmaßnahmen aus.

## **KAPITEL V**

### **STREITIGKEITEN**

#### **Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand**

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.